

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 9004294 | F 05 90 900114294
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 2021-0.153.868	Rp 555/2021/CH/CG	3275	05.10.2021
02.09.2021	Dr. Christian Handig		

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 - Urh-Nov 2021); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Ministerialentwurfs der Urheberrechts-Novelle 2021. Wir nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die Urheberrechts-Novelle 2021 muss einerseits die [DSM RL](#) und andererseits die Online [KabSat RL](#) umsetzen. Das darüberhinausgehende Gold Plating lehnt die WKÖ grundsätzlich ab. Dies gilt im Besonderen für die vorgeschlagenen zusätzlichen vertragsrechtlichen Bestimmungen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist der vorliegende Entwurf gegenüber den Arbeitsentwürfen deutlich positiver zu bewerten. Grund dafür ist insb. die Streichungen von einseitigen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen wie insb. „§ 24d (Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung)“ und die Klagebefugnis im Zusammenhang mit „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen“ (§ 24e). Ebenso ist die Streichung der unabdingbaren unentgeltlichen Nutzungsbewilligung (§ 38e Abs. 3 Unabdingbarkeit) eine wichtige Korrektur zur Wahrung kommerzieller Exklusivvereinbarungen und Verwertungsketten. Dennoch hat die WKÖ etliche Anliegen nicht nur im Urhebervertragsrecht, sondern auch vor allem zur Umsetzung der Regelung bezüglich der Plattformen sowie der RL 2019/789.

II. Im Detail

Zu § 17 Abs. 3 UrhG (Ausnahme vom Senderecht)

Die WKÖ begrüßt, dass § 17 Abs. 3 nunmehr nicht ersatzlos gestrichen wird, sondern der Absatz reduziert und § 18 Abs. 3 UrhG ergänzt wird.

Zu § 17 Abs. 4 UrhG (Direkteinspeisung)

Die DSMRL stellt im ErwGr. 20 klar, dass der Signalverteiler, der den Sendeunternehmen ausschließlich technische Mittel zur Verfügung stellt, um den Empfang der Sendung sicherzustellen oder den Empfang dieser Sendung zu verbessern, nicht als Mitwirkender an der öffentlichen Wiedergabe angesehen werden soll.

Wenn ein Netzbetreiber entsprechende SmartCards zur Verfügung stellt, die Entschlüsselung dieses Signals als technische Dienstleistung des Netzbetreibers erfolgt und die öffentliche Wiedergabe sohin dem Sendeunternehmen zuzurechnen ist, handelt der Netzbetreiber nur als technischer Dienstleister für das Sendeunternehmen. Dies ist auch bislang schon gelebte Praxis, die daher nicht zu einer zusätzlichen - bisher nicht vorhandenen - monetären Belastung für den Netzbetreiber werden soll. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Bereitsteller von Smart Cards nicht bloß als technischer Dienstleister zu qualifizieren ist, sondern eine eigenständige Handlung der öffentlichen Wiedergabe vornimmt.

Wir ersuchen daher um eine Klarstellung in den Erläuterungen, dass die bloße Zurverfügungstellung einer Smart Card zur Entschlüsselung eines Signales als ein Beispiel für so eine technische Dienstleistung i.S.d. ErwGr. 20 darstellt.

Zu § 18b UrhG (Ergänzende Online-Dienste)

Die WKÖ begrüßt im Fernsbereich die Unterscheidung zwischen Eigenproduktionen (vollständig finanziert und in-house hergestellt) und Auftrags- bzw. Co-Produktionen. Erweiterungen darüber hinaus sollen nur nach gesonderter Rechtlklärung dieser, bei den Produktionsunternehmen liegenden Verwertungsrechte und entsprechendem Entgelt bzw. Erlösbeteiligung stattfinden. Nutzungsrechte im Musikbereich sind ebenso ausdrücklich zu klären und zu vergüten. Dies gilt für Video on Demand (VoD)-Angebote sowie bei Audio-Angeboten.

Zu § 18c UrhG (Ergänzende Online-Dienste)

Die WKÖ begrüßt die Streichung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs.

Zu § 24a UrhG (Werknutzungsbewilligung oder Werknutzungsrecht für die Sendung oder die öffentliche Zurverfügungstellung nach § 18c)

Nach den Erläuterungen soll zugunsten der Diensteanbieter nicht vermutet werden, dass ihre Nutzer alle einschlägigen Rechte geklärt haben. Nicht jede dem Nutzer erteilte Erlaubnis berechtigt auch den Anbieter des Dienstes. Dies ist im Einzelfall vom Nutzer zu klären, das sollte dies in § 24a UrhG klargestellt werden.

Vorgeschlagen wird daher die Ergänzung des letzten Satzes von ErwGr. 69 bei § 24a UrhG:
„... berechtigt auch den Anbieter des Dienstes zur erlaubten Nutzung. Jedoch sollte nicht zugunsten der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten vermutet werden, dass ihre Nutzer alle einschlägigen Rechte geklärt haben.“

Zu § 24c UrhG (Zweckübertragungsgrundsatz und unbekannte Verwertungsarten)

Diese Bestimmung bezüglich unbekannter Verwertungsarten hat in Deutschland zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zahlreichen gerichtlichen Verfahren geführt und wird daher weiterhin abgelehnt. Da dies in den bisherigen Papieren der WKÖ bereits sehr ausführlich dargelegt wurde, wird hier auf diese verwiesen.

Falls die Bestimmung aber nicht gestrichen wird, sollten folgende Ausnahmen ergänzt werden:

Abs. 1:

Unentgeltlich eingeräumte Werknutzungsrechte und -bewilligungen: Zusätzlich sollten unentgeltlich eingeräumte Werknutzungsrechte und -bewilligungen in den Ausnahmekatalog des Abs. 1 aufgenommen werden. So werden Passanten z.B. im Rahmen eines Straßeninterviews zwischen einem Journalisten eines Medienunternehmens und Passanten, die unentgeltlich ihre Meinung zu einem aktuellen Thema teilen, nicht gewillt sein, einen umfassenden urheberrechtlichen Vertrag zu lesen und zu unterzeichnen.

Abs. 2:

Definition der neuen Verwertungsarten: Mit diesem Begriff ist ein hohes Maß an Interpretationsspielraum und damit ein hoher Rechtsunsicherheitsfaktor verbunden. Um das Ausmaß an Rechtsunsicherheit zu senken, sollte der Gesetzgeber definieren, was die Kriterien einer neuen Verwertungsart sind, z.B.:

„(2a) Eine ‚unbekannte Verwertungsart‘ i.S.d. Abs. 2 liegt vor, wenn diese eine grundlegende technische Neuerung oder eine bahnbrechende Erfindung nutzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht (in einer wirtschaftlich verwertbaren Form) besteht“.

Keine Schriftlichkeit: C.a. 60 % der Mitglieder der WKÖ sind EPU. Sehr viele Verträge werden zwischen Urhebern und Kleinst- und Kleinunternehmen abgeschlossen, ohne dass es zu schriftlichen Vereinbarungen kommt, die über ein Anbot und eine sehr einfach gestaltete Annahme hinausgehen. Falls die Bestimmung bezüglich unbekannter Verwertungsarten beibehalten werden sollte, sollte daher zumindest eine Ausnahme normiert werden, wonach die Schriftlichkeit für unbekanntere Verwertungsarten dann nicht erforderlich ist, wenn bei Vertragsschluss keinerlei schriftliche Vereinbarungen bezüglich der Verwertungsrechte getroffen werden.

Zu § 31a UrhG (Recht zur anderweitigen Verwertung)

Die Möglichkeit zur Abbedingung des Rechts zur anderweitigen Verwertung sollte unmittelbar zum Vertragsabschluss eingeräumt werden, ohne dass zuvor eine fünfjährige Frist nach Abs. 2 ablaufen muss. Bei Zahlung sehr hoher Pauschalbeträge würde sich der Betrag nach fünf Jahren nicht amortisiert haben.

Der Ausnahmekatalog wird begrüßt, sollte aber um folgende Ausnahme erweitert werden:

Vorbestehende Werke: Es ist von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche Planbarkeit von Filmproduktionen, dass filmbestimmte vorbestehende Werke (wie z.B. Manuskripte, Exposés, Drehbücher und für den Film geschaffene Musik, Filmausstattung oder Kostüme) auch explizit unter einen weiteren Ausnahmetatbestand des § 31a Abs. 3 - oder zumindest unter den Ausnahmetatbestand des § 40 Abs. 3 des Entwurfs - fallen, da auch diese Werke integraler Bestandteil eines Filmwerks sind.

Massive Verzögerungen durch Dritte: In Fällen, in welchen sich die Verwertungsprozesse drastisch verzögern, sofern den Vertragspartner kein erhebliches Verschulden an der Verzögerung trifft. Derartige Verzögerungen können z.B. bei internationalen Kooperationen in der Filmwirtschaft auftreten.

Unentgeltlich eingeräumte Werknutzungsrechte und -bewilligungen: Zusätzlich sollten unentgeltlich eingeräumte Werknutzungsrechte und -bewilligungen in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden. So werden Passanten z.B. im Rahmen eines Straßeninterviews zwischen einem Journalisten eines Medienunternehmens und Passanten, die unentgeltlich ihre Meinung zu einem aktuellen Thema teilen, nicht gewillt sein einen umfassenden urheberrechtlichen Vertrag zu lesen und zu unterzeichnen.

Zu § 37b UrhG (Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung)

Abs. 2: Es sollte klargestellt werden, dass auch unentgeltliche Rechteeinräumungen nicht ausgeschlossen werden, z.B. durch Einfügung in den Abs. 2:

„(2) Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a ihm vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen, oder der eine solche Nutzung gestattet hat, soll dafür eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung erhalten. Dies steht der Vereinbarung der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. Dies steht auch der Vereinbarung von pauschalen Vergütungen nicht entgegen, soweit dabei der wirtschaftliche Wert der betroffenen Rechte, der Beitrag des Urhebers zu dem Werk oder der Verbindung mehrerer Werke und die branchenüblichen Marktgegebenheiten berücksichtigt werden.“

Abs. 4: Begrüßt werden die klaren Kriterien für repräsentative Vereinigungen von Urhebern und Werknutzern und dass das funktionierende Kollektivvertragssystem nun in Abs. 4 deutlich Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen erhält. Die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in dieser Form kann mitgetragen werden, soweit und solange die Kriterien in dieser Form erhalten bleiben und Vergütungsregelungen nicht einseitig erzwungen werden können.

Zu § 37c UrhG (Vertragsanpassungsmechanismus)

Die WKÖ hat diese Bestimmung bereits beim Ministerialentwurf zur Urh-Nov 2002 wie auch in den Verhandlungen zur DSMRL abgelehnt. Nunmehr ist sie aber eine umzusetzende Vorgabe der EU.

Man kann auf jeden Fall davon ausgehen, dass Kollektivverträge stets eine angemessene Entlohnung inkl. für im Arbeitsverhältnis geschaffener Werke und deren Verwertung beinhaltet, sind doch Kollektivverträge Ergebnisse eines Interessenausgleichs zwischen Sozialpartnern. Aus diesem Grund braucht man im Normtext auch keine entsprechende weitere (verpflichtende) Vergütungs- oder Beteiligungsregelung i.Z.m. Kollektivverträgen normieren.

Dies sollte auch in Abs. 2 zum Ausdruck kommen, z.B.:

“Der Urheber hat keinen Anspruch nach Abs. 1, soweit die Vergütung nach einem Kollektivvertrag bestimmt worden ist“.

Zu § 37d UrhG (Anspruch auf Auskunft)

Der klarstellende Ausnahmekatalog in den Erläuterungen wird begrüßt.

Der letzte Satz im 5. Absatz in den Erläuterungen („Für die Verwertung von Werken über Streamingdienste wird den Urhebern etwa auch Auskunft darüber zu geben sein, wie oft auf ihre Werke und Darbietungen zugegriffen wurde“) bedingt, dass die Meldung der Zugriffe an die Produzenten erfolgt sein muss. Es kommt regelmäßig vor, dass VoD-Anbieter nicht an die Produzenten melden, insb. nicht bei Auftragsproduktionen. Dies führt zu einer

Informationsasymmetrie und steht nicht im Einklang mit der Messung von Einschaltquoten im Rundfunkbereich, sowie von Einspielergebnissen im Kinobereich. Der Satz sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„..., sofern diese Informationen von den Streamingdiensten bereitgestellt werden.“

Zu § 42g UrhG (Digitale Nutzung in Unterricht und Lehre)

Art. 5 DSMRL normiert, dass die in dieser Bestimmung festgehaltenen Ausnahmen und Beschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte der Rechteinhaber nur für den *„alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts“* dienen. Der Entwurf geht darüber hinaus. Unseres Erachtens ist diese Erweiterung mit dem *„Drei-Stufen-Test“* nicht vereinbar, weil durch die sehr weit interpretierbaren unbestimmten Begriffe der *„Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung“* keine Einschränkung auf ausschließlich bestimmte Sonderfälle einhergeht, sondern eher eine uferlose Nutzung die Folge sein wird.

Es wird dafür plädiert, dass die Wortfolge *„insb. zu deren Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung“* in Abs. 1 ersatzlos gestrichen wird.

Zu § 42h (Text und Data-Mining)

Bei dieser Regelung ist keine Vergütung für diese freie Werknutzung vorgesehen. Unseres Erachtens ist dies allerdings aufgrund des *„Drei-Stufen-Tests“* erforderlich. Daher wird eine solche gefordert, die nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Zu § 56f UrhG (Nicht verfügbare Werke)

Abs. 3 sieht vor, dass Rechteinhaber ihren Widerspruch zur Nutzung nicht verfügbarer Werke an die einzelne Einrichtung des Kulturerbes richten müssen. Dabei wird der Einrichtung des Kulturerbes eine *„angemessene“* Frist eingeräumt. Diese sollte definiert werden. Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„(3) Ein Urheber oder Werknutzungsberechtigter kann jederzeit der Nutzung seines Werkes als nicht verfügbar generell oder in bestimmten Fällen in einer Erklärung an die Einrichtung des Kulturerbes widersprechen. Die Einrichtung des Kulturerbes hat die Nutzung binnen vierwöchiger Frist nach Zugang dieser Erklärung zu beenden.“

§ 56f Abs. 8 Satz 1 ist unklar und sollte daher korrigiert werden; vorgeschlagen wird folgender Wortlaut:

„Für die Vervielfältigung, Sendung und öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber für jedes Verwertungsrecht ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu.“

Zu § 57a (Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen)

Diese Bestimmung wird vollinhaltlich begrüßt. Wir machen aber auf ein Problem aufmerksam: Nach dem vorgeschlagenen Text erhält der Verleger nur die Vergütung, wenn auch der Urheber tatsächlich aus dem *„Topf“* der gesetzlichen Vergütungsansprüche ein Entgelt erhält, was aber dann nicht eintreten kann, wenn er keinen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen hat. In diesen Fällen würde der Verleger keine Vergütung erhalten, obwohl er selbst aber einen entsprechenden Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen hat. Dies ist sicher nicht i.S.d. europäischen Gesetzgebers.

Die WKÖ fordert, auch in diesen Fällen den Verleger zu beteiligen, wie dies auch in Deutschland geschehen ist.¹ Daher sollte die Passage des § 57a „...die der Urheber für die gesetzlich erlaubte Nutzung des Werks ...erhält“ gestrichen werden. Der Text könnte wie folgt lauten:
„§ 57a. Hat ein Urheber einem Verleger ein Recht an einem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf das eingeräumte Recht an dem ~~der angemessenen~~ Vergütungsanspruch, ~~die der Urheber für die gesetzlich erlaubte Nutzung des Werks in Bezug auf das eingeräumte Recht erhält~~, angemessen zu beteiligen. Der Anspruch des Verlegers kann nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt.“

Zu § 59a

Abs. 1: Die WKÖ begrüßt ausdrücklich die Umsetzung der Verwertungsgesellschaftenpflicht für die technologie neutrale Weitersendung sowie die Erwähnung der Technologie neutralität in den Erläuterungen.

Die Einschränkung hinsichtlich „...für den öffentlichen Empfang bestimmten ...“ passt jedoch nicht in die Systematik der technologie neutralen Weiterleitung und ist daher hier nicht verständlich und eröffnet Raum für Unklarheiten. Die Terminologie „Rundfunksendung“ ist dem Urheberrechtsgesetz nicht neu und wird dort immer wieder verwendet. Der Zusatz „...für den öffentlichen Empfang bestimmten ...“ ist daher jedenfalls aufgrund der dadurch entstehenden Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten zu streichen.

In den Erläuterungen wird jedoch nur verkürzt und im Konjunktiv auf die Rsp. verwiesen. Es fehlt auch der Hinweis, dass der OGH bereits mit explizitem Verweis auf die DSMRL festgehalten hat, dass OTT als Kabelweitersendung zu qualifizieren ist. Dies sollte unbedingt klargestellt werden. Weiters sollte ergänzt werden, dass das Prinzip der Technologie neutralität auch noch weitere Technologien wie Mobilfunk (UMTS; LTE; 5G etc.) sowie IP-TV, Kabel, DVB-T und jegliche IP-Verbindung (z.B. WLAN) erfasst.²

Ferner findet sich folgender Satz:

„Soweit die RL 2019/789 nun diesen technologie-neutralen Ansatz beibehält bzw. erweitert und für die verschiedenen Formen der Weiterverbreitung nicht unterschiedliche Regelungen vorsieht, wird man vom Fortbestehen eines technologie neutralen Ansatzes ausgehen können.“

Dieser Satz ist unseres Erachtens missverständlich und sollte gestrichen werden, da er nicht klärt, sondern eventuell sogar zu Interpretationsproblemen führen kann.

Da die Weitersendung als ein technologie neutrales Recht verstanden wird, das nicht in beliebige Teilsegmente aufgespalten werden kann: Es muss im Bereich der Weitersendung gleichgültig sein, ob die Weitersendung an den Endkunden über Kabel, Mobilfunk, Mikrowellensysteme, Leitungen, WLAN oder geschlossene internetprotokollgestützte Netzwerke erfolgt.

Die Filettierung der Weitersendung in verschiedenste (Sub-)Rechte - insb. durch deutsche Privatsender - führt schon gegenwärtig dazu, dass völlig unübersichtliche und intransparente Strukturen entstehen. Einerseits ist völlig unklar, wer wann welche Rechte wahrnimmt, andererseits führt die Filettierung der Rechte zu unangemessenen und unkalkulierbaren Vorleistungskosten, denen die Kabelnetzbetreiber nichts entgegensetzen können. Dadurch

¹ Vgl. § 63 Abs. 2 dUrhG.

² Vgl. hierzu OGH 40b 89/08d, OGH 40b149/20w und OGH 40b185/20i.

würden sich deren Dienste zwingend unverhältnismäßig verteuern. Die Situation wird mittelfristig dazu führen, dass die betroffenen 1,4 Mio. Haushalte, die gegenwärtig von Kabelnetzbetreiber versorgt werden, auf Plattformen international tätiger Sendergruppen zurückgreifen werden. Da viele (regionale) Sender von diesen Plattformen naturgemäß nicht umfasst sind, würden diese Sender ihr Publikum und auch ihre Werbeeinnahmen verlieren. Dies würde sich höchst nachteilig auf den Medienpluralismus und die österreichische Werbewirtschaft auswirken.

Abs. 2: Die Erläuterungen führen aus, dass Art. 5 Abs. 2 DSMRL 2019/789 vom Wortlaut des denselben Gegenstand regelnden Art. 12 RL 93/83/EG *„recht deutlich abweiche und schwächere Verpflichtungen begründen dürfe“*. Eine Verhandlungs- oder Abschlusspflicht des Rundfunkunternehmers bestünde insofern nicht. Die WKÖ sieht das kritisch und ist der Ansicht, dass auch eine andere Interpretation zulässig wäre. Bereits der Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 RL 2019/789 lässt darauf schließen, dass die Erteilung einer Weitersendebewilligung das klare Ziel der Bestimmung ist; widrigenfalls hätte die RL den Mitgliedstaaten nicht aufgetragen Verhandlungen zu führen. Entgegen der vorgeschlagenen Umsetzung und den Erläuterungen steht es den Rundfunkunternehmen gerade nicht frei, ob sie in Verhandlungen treten oder nicht. Vielmehr verlangt die RL, dass Rundfunkunternehmer auf Aufforderungen durch die Weitersendeunternehmen in Verhandlungen eintreten, die klarerweise den Abschluss einer Weitersendebewilligung vor Augen haben.

Ebenso widerspricht die vorgeschlagene Umsetzung den eindeutigen Zielen der RL 2019/789, wonach die *„die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden“*³ soll. Wird Rundfunkunternehmern die Möglichkeit gegeben, die Rechte einräumung ohne Gründe zu verweigern, widerspricht dies diesem Ziel der RL. Entgegen dem vorliegenden Entwurf und den Erläuterungen sollte gerade kein, von der RL 93/83/EG abweichendes Regime eingeführt werden. Die Intention des RL-Gebers ergibt sich aus ErwGr. 15: *„Um den Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten Rechtssicherheit zu gewährleisten (...), sollten Bestimmungen gelten, die mit den Vorschriften der RL 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind...“*.

Weiters ist das Ziel der Rechtssicherheit in den ErwGr. verankert, dem der Entwurf nicht gerecht wird, wenn den Rundfunkunternehmern die Möglichkeit gegeben wird, die OTT-Rechte gar nicht zu lizenzieren. Ein Weitersendeunternehmen ist darauf angewiesen, dass es von allen relevanten Rundfunkunternehmen (*relevant set*) die entsprechenden Bewilligungen erhält, andernfalls kann es sein Produkt nicht erfolgreich auf dem Markt anbieten. So sind Weitersendeprodukte, die lediglich einen Teil der für die österreichischen Haushalte relevanten Sender aufweisen, nicht marktfähig.

Dass die RL davon ausgeht, dass das Weitersendeunternehmen in jedem Fall eine Bewilligung erhält (und folglich einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung hat) wird auch durch in den ErwGr. verdeutlicht (vgl. z.B. ErwGr. 17 *„Daher können diese Betreiber die Rechte mit Sendeunternehmen vergleichsweise leicht klären“* und ErwGr. 18, der die Übertragung an *„entweder einem Sendeunternehmen oder einer Verwertungsgesellschaft“* vorsieht). Daraus könnte für das Weitersendeunternehmen ein vom RL-Geber intendierter Anspruch auf Erteilung der Bewilligung abgeleitet werden. Das Rundfunkunternehmen kann sich dabei lediglich

³ ErwGr. 7 OnlineSatKab RL 2019/789.

aussuchen, ob es die Rechte einer Verwertungsgesellschaft einräumt oder selbst wahrnimmt. Werden die Rechte einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt, hat diese die Rechte den Nutzern zu angemessenen Bedingungen einzuräumen (i.S.d. § 36 VerwGesG). Die Entscheidung des Rundfunkunternehmens, die Rechte selbst wahrnehmen zu wollen, kann jedoch nicht dazu führen, dass dieser plötzlich nicht mehr zu angemessenen Bedingungen die Rechte einzuräumen hätte. Schließlich intendiert die RL deutlich, dass die Rechte den Weitersendern einzuräumen sind, unabhängig davon, ob diese selbst oder durch die Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.

Daher ist es erforderlich, dass den Weitersendeunternehmen das Recht auf eine Lizenzierung zu angemessenen Bedingungen gegenüber den Sendeunternehmen uneingeschränkt erhalten bleibt - somit auch für neue Komponenten der Weiterverbreitung wie z.B. über Internetzugangsdienste. Daher sollte § 59b Abs. 2 lauten:

„(2) Kommt ein Vertrag über die Bewilligung einer Weitersendung ~~durch Kabel- oder Mikrowellensysteme~~ nur deshalb nicht zustande, weil der berechnigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Verhandlungen darüber nicht nach Treu und Glauben aufgenommen oder sie ohne triftigen Grund be- oder verhindert hat, dann hat der weitersendende Rundfunkunternehmer einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zu angemessenen Bedingungen. ~~Vorhandlungen über die Erlaubnis für andere Formen der Weitersendung haben der berechnigte und der weitersendende Rundfunkunternehmer nach Treu und Glauben zu führen, sobald solche Verhandlungen aufgenommen wurden.~~“

Die Verwendung neuer Begrifflichkeiten führt zu unterschiedlichen technologischen Auffassungen und damit zu Unklarheiten. Sofern eine Streichung des Begriffs „Kabel- und Mikrowellensystem“ nicht möglich wäre, könnte alternativ zumindest der Begriff „Kabel- und Mikrowellensystem“ in § 59b Abs. 2 Satz 1 entsprechend der aktuellen Judikatur des OGH definiert werden und damit klarstellen, dass technologieneutral jede Weitersendung über unterschiedliche Technologien wie Kabel-, IP-TV-, Mobilfunk- (UMTS, LTE, 5G usw.), DVB-T sowie über jegliche IP-Verbindung (z.B. WLAN), die im selbst betriebenen bzw. von diesem kontrollierten Netz des weitersendenden Rundfunkunternehmens stattfindet, verstanden wird.⁴

Abs. 3: Ausdrücklich begrüßt wird der Grundgedanke. Allerdings greift die Bestimmung zu kurz und bietet daher nur bedingt Schutz, denn sie setzt voraus, dass eine gesetzliche Lizenz nur dann eingreifen kann, wenn sich die Vertragsparteien **ausschließlich** über das Entgelt nicht geeinigt haben. Letztlich kann i.d.R. keine klare Trennung zwischen sonstigen Bedingungen und der Bemessung des Entgelts vorgenommen werden. Auch eine Vielzahl an „Nebenbedingungen“, die in Weitersendeverträgen geregelt werden, sind hochgradig entgeltrelevant, insb. aus Sicht der Rundfunkunternehmen. Würden sich solche „Nebenbedingungen“ nicht auf die Höhe des Entgelts auswirken, würden sie auch kaum von den Vertragsparteien gefordert werden. Klarstellend sollte daher auf die (Nicht-) Einigung über die angemessenen Bedingungen abgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Urheberrechtes sieht die WKÖ auch die Gefahr der Verlangsamung des dringend erforderlichen Ausbaus von Breitband und 5G Netzen. Einzelne marktmächtige Rundfunkunternehmen könnten insb. den OTT-Markt durch völlig unangemessene, enorm überhöhte Tarife abschotten und damit ihre eigenen Plattformen

⁴ Vgl. OGH 40b 89/08d, OGH 40b149/20w und OGH 40b185/20i.

schützen. Über diese sendergruppeneigenen Plattformen werden die Sendungen i.d.R. kostenlos online und über Apps (auch für den TV) den Zuschauern zur Verfügung gestellt. Die sendereigenen Plattformen generieren zusätzliche Einnahmen durch gezielt vermarktete Werbefenster und den Verkauf von Abos.

Kunden von „klassischen“ Kabelnetzbetreibern sollen damit zur Kündigung der bisherigen Verträge mit den österreichischen Weitersendeunternehmen und zum Wechsel zu den eigenen Plattformen animiert werden. Durch dieses Vorgehen werden zum einen die Medienvielfalt und die Verfügbarkeit europäischer Hörfunk- und Rundfunksendungen in Österreich gefährdet, zum anderen Erlöse massiv ins Ausland verschoben und klassische Netzbetreiber in ihrer Existenzgrundlage bedroht. Dies führt unweigerlich zu einer Verlangsamung des Ausbaus der Netze.

Daher sollte Abs. 3 wie folgt lauten:

„(3) Verweigert der berechtigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Bewilligung nur deshalb, weil keine Einigung über die ~~Bemessung des Entgelts~~ angemessenen Bedingungen erzielt werden kann, dann gilt die Bewilligung als erteilt, wenn der weitersendende Rundfunkunternehmer den nicht strittigen Teil des Entgelts an den berechtigten Rundfunkunternehmer gezahlt und eine Sicherheit in der Höhe des strittigen Teils des Entgelts durch gerichtliche Hinterlegung oder Stellung einer Bankgarantie geleistet hat. Der Urheberrechtssenat kann die Höhe der Sicherheitsleistung auf Antrag des weitersendenden Rundfunkunternehmers angemessen herabsetzen.“

Zu § 76a Abs. 5 UrhG (Freie Werknutzung für Online-Plattformen)

In der Aufzählung des Abs. 5 wird § 42f nicht aufgezählt, wodurch die freie Werknutzung zu Zitat-, Parodie-, Karikatur- und Pastichezwecken bei Rundfunkunternehmen nicht anzuwenden ist. I.S.e. Gleichbehandlung mit den großen Online-Plattformen sollte diese Bestimmung auch auf Rundfunkunternehmen anwendbar sein und deshalb in die Aufzählung des § 76a Abs. 5 UrhG aufgenommen werden.

§ 89a UrhG (Anspruch auf Schadenersatz gegen den Anbieter einer großen Online-Plattform)

Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit normiert Abs. 2 eine Liste von Kriterien. Dabei geht der Rechtstext über die Vorgaben der RL hinaus und übersieht auch, dass Werke verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum des Rechteinhabers sind, deren Interessen und Anliegen nach dem Wortlaut des Abs. 2 nicht ins Verhältnismäßigkeitskalkül einbezogen werden sollen. Dieses Recht ist in einer grundrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen. Um dieses Recht nicht zu benachteiligen, sollten auch die Anliegen des Nutzers unerwähnt bleiben, indem die Wortfolge „...sowie die Anliegen der Nutzer (§ 89b) ...“ gestrichen wird.

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass Betreiber von Plattformen, die nur unzureichende Anstrengungen unternehmen, lediglich Schadenersatz in der Höhe zu leisten hätten, „*was im Fall einer Erlaubnis für die nicht verhinderte Nutzung als Entgelt vereinbart worden wäre*“.⁵ Da der tatsächlich eingetretene Schaden darüber hinausgehen kann, ist diese Begrenzung des Schadenersatzes abzulehnen.

⁵ Erläuterungen Seite 38, 3. Folgen der Pflichtverletzung.

Zu § 89b UrhG (Schutz der Anliegen von Nutzern großer Online-Plattformen)

Abs. 1: Nach den Erläuterungen sollen verschuldensunabhängige Ansprüche wie etwa der Unterlassungsanspruch oder der Verwendungsanspruch unberührt bleiben (siehe Seite 37 zu § 89a). Wenn nun für die „kleinen Ausschnitte“ eine Ausnahme vom Haftungsregime geschaffen werden soll, bedeutet dies eine Ausnahme von der Schadenersatzpflicht des Plattformenbetreibers. Nach den Erläuterungen sollen aber verschuldensunabhängige Ansprüche unberührt bleiben. Die allgemeinen Formulierungen beschäftigen sich nicht mit den Auswirkungen auf den Uploader und die konkreten Konsequenzen der vorgeschlagenen Regelungen bleiben völlig unklar: Soweit gegen den Plattformenbetreiber ein Verwendungsanspruch gerichtet werden soll, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, weil dieser aufgrund der vorgeschlagenen Regelung keine Möglichkeit hat, die Zurverfügungstellung „kleiner Ausschnitte“ zu unterbinden, um dem Verwendungsanspruch zu entgehen.

Abs. 3: Nach Abs. 3 dürften z.B. 49,9% eines Werks („weniger als die Hälfte“) in 15-Sekunden Ausschnitte auf Online-Plattformen zur Verfügung gestellt werden, wobei dem umstrittenen Vorbild des deutschen Gesetzgebers im deutschen UrhDaG gefolgt wird, aber nicht den Vorgaben des Wortlauts der DSMRL selbst.

Die vorgeschlagene „zulässige“ Länge von kleinen Ausschnitten, etwa von 15 Sekunden, ist auch in den Erläuterungen in keiner Weise objektiviert oder durch faktische Bedürfnisse am Markt nachvollziehbar begründet⁶ und unsachlich. Sie berücksichtigt nicht die sehr große Unterschiedlichkeit von Inhalten und die Diversität der Branchen. Insb. ist zu beanstanden, dass die Regelung unabhängig von der Gesamtlänge des Werkes gültig und eine Kumulierung von unzähligen Werken gestattet sein soll.

Der Rechteinhaber wird dadurch in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Eigentum unverhältnismäßig eingeschränkt, weil er darlegen muss, dass auch die Nutzung „kleiner Ausschnitte“ die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigen würde.

Diese Regelung ist auch wirtschaftlich problematisch, als durch Kombination und Zusammensetzung von Ausschnitten verschiedener Werke, die zwar einzeln innerhalb der zeitlich, textlichen oder tonalen Grenzen sind, doch wiederum durch Kombinationen und Zusammensetzungen der „kleinen Ausschnitte“ eine uferlose Nutzung urheberrechtlicher Werke erfolgen kann, wodurch der konventionsrechtliche und auch in Art. 5 InfoRL normierte „Drei-Stufen-Test“ nicht erfüllt wird.

Die Bestimmung sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Zumindest sollten die derzeitig angegebenen Grenzen halbiert werden. Auch bei Kombinationen von kleinen Ausschnitten soll die Gesamtdauer bzw. Gesamtlänge die vorgegebenen Grenzen nicht überschreiten.

Abs. 4: Die DSMRL gibt zwar vor, dass Werke zu Zwecken der Karikatur, Parodie, Pastiche oder des Zitats zugänglich gemacht werden sollen, allerdings führt die hier vorgeschlagene Form dazu, dass Nutzer in der Praxis wohl sehr häufig einen der zulässigen Zwecke im Zeitpunkt des Hochladens angeben, aus nicht vorwerfbarer Unwissenheit (schon Fachexperten werden sich oft nicht einig, was als Satire oder Parodie gewertet werden kann) oder aus Bequemlichkeit, um das

⁶ Vgl. Erläuterungen, Seite 41, Abs. 3.

Werk hochladen zu können. Diese Form des „Pre-Flagging“ kehrt die eigentliche Systematik der in der „Copyright“-RL vorgesehen Sorgfaltspflicht des Online-Plattformen-Betreibers in sein Gegenteil um, indem dieser sich grundsätzlich auf die vom Nutzer gemachten Angaben stützen kann und das Werk der Öffentlichkeit ohne weiteres zugänglich machen wird. Nach der Grundintention der RL soll aber nur bei tatsächlicher Nutzung eines Werkes zu Parodiezwecken etc. das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies erfordert eine entsprechende Wahrnehmung der Verantwortlichkeit des Plattformen-Betreibers, die durch das „Pre-Flagging“ allerdings konterkariert wird.

Aus der bisherigen Praxis ist bekannt, dass rechtsverletzende Inhalte in voller Länge mit wenigen Klicks zur Bestätigung auf Online-Plattform hochgeladen und dort auch dauerhaft weiter öffentlich wiedergegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass ein System für erlaubte Nutzungen ebenso missbraucht würde.

Diese Bestimmung sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Zumindest sollte dem Uploader eine Begründungspflicht beim Upload auferlegt werden:

„(4) Bringt der Nutzer vor oder beim Hochladen begründet vor, dass diese Nutzung - insb. zu Zwecken ...“.

Abs. 6: Dieser Ansatz schränkt die Möglichkeiten von Rechteinhabern ein, unberechtigt zur Verfügung gestellte Inhalte wirksam von Online-Plattformen entfernen zu können, etwa durch eine zwingende „unverzügliche Stellungnahme“ und „angemessene Begründung“ des Beschwerdegegners. Diese Bedingungen ließen zu, dass rechtmäßig beanstandete Inhalte online bleiben, insb. wenn Rechteinhaber nicht ausreichend Ressourcen zur Durchsetzung ihrer Rechte haben.

Daher sollte der Absatz wie folgt geändert werden:

„(6) Hat ein Nutzer im Beschwerdeverfahren begründet vorgebracht, dass er ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand erlaubterweise hochgeladen hat und sofern erforderlich einen Nachweis für die Berechtigung erbringt, oder dass dem Beschwerdegegner die behaupteten Rechte nicht zustehen, so ist der Beschwerdegegner unverzüglich zu einer ~~unverzüglichen~~ Stellungnahme aufzufordern. Verlangt dieser weiterhin die Sperre des Zugangs zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand oder die Entfernung dieses Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, so hat er dies in angemessener Weise zu begründen. Nimmt der Beschwerdegegner nicht in angemessener Frist ~~unverzüglich oder offenbar unzureichend~~ Stellung, so ist das Werk oder der sonstige Schutzgegenstand unbeschadet des Rechtes des Rechteinhabers, gegen den Nutzer gerichtlich vorzugehen, zugänglich zu machen. Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens soll das gegenständliche Werk für Dritte nicht abrufbar sein.“

Zu § 89c UrhG (Online-Plattformen, Verwaltungsstrafe)

Rechteinhaber und deren Vertreter sollen in Aufsichts- und Beschwerdeverfahren inkl. bei der „nachprüfenden Kontrolle“ von Sperrmaßnahmen ein Anhörungsrecht genießen.

Hohe Strafen: Abs. 4 fordert eine Verwaltungsstrafe von bis zu 1 Mio. Euro für Online-Plattformen, wenn diese gegen die in § 89b normierten Pflichten verstoßen.

Gerade in Bezug auf das zuvor angeführte Hochladen zu Satire- oder Parodiezwecken ist die Rechtmäßigkeit in jedem Einzelfall i.d.R. überaus schwierig zu beantworten und die Entscheidung fußt oft auf subjektiven Wertungen. Systematische Verhinderungen können leicht

angenommen werden, wenn der Plattformen-Betreiber notorische Rechteverletzer am Hochladen verhindert und dafür Software-Tools einsetzt.

Durch enorm hohe Verwaltungsstrafen wird der Plattformen-Betreiber gleichsam dazu gedrängt, im Zweifel ein Werk hochladen zu lassen, möchte er dem Risiko einer hohen Verwaltungsstrafe entgehen. Dies höhlt letztlich den Schutz des geistigen Eigentums aus. Daher sollte die Verwaltungsstrafe wesentlich reduziert werden.

Finanzierung der Aufsichtsbehörde: Die Finanzierung der Aufsichtsbehörde für Anbieter großer Online-Plattformen erfolgt durch Rundfunkveranstalter. Die Erweiterung des Aufgabengebiets der KommAustria um die Aufsicht für Anbieter großer Online-Plattformen darf zu keiner weiteren finanziellen Belastung der Rundfunkveranstalter führen. Dies sollte klargestellt und die geplante Finanzierung offengelegt werden.

Zu § 116 UrhG (Inkrafttreten)

Zukünftige Verträge: Anders als bei §§ 24c, 31a und 37b sieht § 116 vor, dass der Vertragsanpassungsmechanismus nach § 37c, der Auskunftsanspruch nach § 37d sowie die darauf Bezug nehmenden §§ 37f und 37g auch auf vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossene Verträge mit Beziehung auf darauf gegründete Nutzungshandlungen anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten stattfinden. Wir sprechen uns nachdrücklich dagegen aus, dass die Bestimmungen in der Novellierung auf bereits vor dem Inkrafttreten abgeschlossene Vereinbarungen anwendbar sind.

Produzenten und Verwerter, die bereit sind Risiken einzugehen, um Kreativ-Projekte auf die Beine zu stellen, müssen sich in Bezug auf Planung, Verwertung und Refinanzierung auf Rechtssicherheit und die Gültigkeit von Verträgen verlassen können. Wenn Produktionspartner und Lizenznehmer kein stabiles Regelungsumfeld mehr vorfinden, ist zu befürchten, dass in Zukunft Verhandlungen mit Investitionen zum Stillstand kommen und die österreichische Kreativbranche (z.B. Design, Film, Musik und Werbung) Schaden erleidet, zum Nachteil des Wirtschaftsstandort und der Beschäftigten.

Transparenzpflicht: Für den neuen Auskunftsanspruch wurde der 07.06.2022 festgelegt. Dieser Zeitpunkt war ursprünglich dafür gedacht, dass die Verpflichteten ausreichend Zeit nach der Verabschiedung der Novelle haben, um innerbetriebliche Vorkehrungen zu treffen, um den Auskunftsanspruch zu erfüllen.

Auch wenn dieser Zeitpunkt ursprünglich wohl ausreichend Zeit für die innerbetrieblichen Vorkehrungen einräumte, ist er nun - aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Novelle nicht mehr realisierbar. Die Unternehmen brauchen auf jeden Fall eine längere Anpassungsfrist für ihre innerbetrieblichen Abläufe, um den Auskunftsanspruch erfüllen zu können. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die neue Bestimmung des § 37d ist auf jeden Fall zu verschieben (mindestens auf den 01.01.2023).

Weitere Anliegen zum UrhG

Network Based Personal Video Recorder (NPVR)

Nach mehreren Verfahren hat der OGH⁷ nunmehr zur Kernfrage ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH anhängig gemacht.⁸ Innerhalb der WKÖ bestehen in dieser Angelegenheit unterschiedliche Auffassungen. Die WKÖ regt an, dieses Thema aktuell auch breiter zu diskutieren.

Einstweilige Verfügung iZm § 59b

Es wird angeregt zu überlegen, ob im Zusammenhang mit Verhandlungen gemäß § 59b einstweilige Verfügungen unter gewissen Voraussetzungen für Rundfunkunternehmer nicht zulässig sein sollen.

Solche Voraussetzungen könnten etwa sein:

- falls die Verhandlungen nicht nach Treu und Glauben geführt werden oder
- für eine Frist von z.B. 3 Monaten nach rechtskräftiger Beendigung eines Verfahrens oder
- bei Vertragsunstimmigkeiten, bei denen allerdings ein nicht strittiger Entgeltteil gezahlt oder gerichtlich hinterlegt wurde.

§ 90 UrhG

Die 30-jährige Verjährungsfrist entspricht nicht der sonst üblichen 3-jährigen Verjährungsfrist bei Forderungen. Aufgrund der 30-jährigen Verjährungsfrist müssten Rückstellungen für 30 Jahre für folgerechtliche Ansprüche gebildet werden. Da sich solche Forderungen kumulieren, bauen sich dadurch laufende Rückstellungen auf, was eine schwerwiegende, wirtschaftliche Belastung der betroffenen Verkehrskreise, die i.d.R. kleinstrukturierten Familienbetriebe sind, darstellt.

Die unionsrechtliche Vorgabe sieht nur 3 Jahre vor.⁹ Dies haben auch die damaligen Erläuterungen¹⁰ eingeräumt. Der Text des neuen Absatz 3 könnte wie folgt lauten:

“(3) Der Anspruch auf Auskunftsrecht eines Anspruchsberechtigten nach § 16b verjährt nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Weiterveräußerung durch einen Vertreter des Kunstmarkts.”

VerwGesG 2016

Zu § 25a VerwGesG (Wahrnehmung von Rechten an nicht verfügbaren Werken)

Ebenso wie § 56f Abs. 3 UrhG § 25a Abs. 3 Z. 1 VerwGesG einen konkreten Zeitraum von 4 Wochen als angemessen definieren, um dem Rechteinhaber rasch und einheitlich die Möglichkeit zu geben, die Kontrolle über seine Inhalte zurückzuerlangen.

Zu § 25b VerwGesG (Erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung)

Durch diese Bestimmung würden auf Seiten der Rechteinhaber i.d.R. zusätzlich Einkünfte für Werke Dritter gewährt, zumal die tatsächlichen Rechteinhaber ja gerade keinen Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft haben. Auf Seiten der Nutzer würde dadurch keine zusätzliche Rechtssicherheit, sondern nur Mehrkosten generiert.

Im Übrigen lehnen die von der WKÖ vertretenen Rechteinhaber eine solche Vereinnahmung durch Verwertungsgesellschaften i.S.e. „Zwangskollektivierung“ ab, die die Vertragsfreiheit

⁷ OGH 4 Ob 149/20w, OGH 4 Ob 185/20i und OGH 4 Ob 172/20b.

⁸ EuGH C-426/21, *Ocilion IPTV Technologies*; Vorlagebeschluss: OGH 4 Ob 40/21t.

⁹ Art. 9 FolgerechtsRL 2001/84/EG.

¹⁰ ErläutRV zum Art. I Z. 6 (§ 87b Abs. 4 UrhG).

einschränkt. Das etablierte System individueller Rechtswahrnehmung, Vertragsfreiheit und freier Rechtswahl hat sich bewährt. Die individuelle Rechtswahrnehmung stärkt die Position des Rechteinhabers, der sich für die Nutzung seiner Werke eigenmächtig ein faires Entgelt ausverhandeln und über die Verwertung seiner Rechte selbst entscheiden kann. Schließlich fehlen im Genehmigungsverfahren Bestimmungen, die andere Organisationen einbinden, wie dies bei der Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung der Fall ist. Dabei sollten auch Kriterien wie die wirtschaftliche Bedeutung der Repertoires zu prüfen sein.

Die WKÖ lehnt daher diese (im Übrigen systemfremde) Bestimmung nachdrücklich ab.

KOG

Die WKÖ begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen im KommAustria-Gesetz, insb. Z. 2 (§ 2 Abs. 3 Z 11), in dem die Anliegen der Rechteinhaber ausdrücklich erwähnt worden sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär